Südwestfalen
Regionale 2013

Stadt Lüdenscheid

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Schule und Sport
Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171326

TOP: Schulentwicklungsplanung Grundschulen;
hier: Schulorganisatorische Maßnahmen zur Neuerrichtung einer Grundschule in Lüdenscheid
Beschlussvorlage Nr. 126/2017
Produkt: 030 010 010 Grundschulen

Beratungsfolge	**Behandlung**	**Sitzungstermine**
Schul- und Sportausschuss	öffentlich	04.07.2017
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.07.2017

Finanzielle Auswirkungen? **ja** **nein**

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die Finanzierung der geplanten Maßnahme "Reaktivierung des Schulgebäudes der ehemaligen Hauptschule Wefelshohl, Gustavstraße 35, 58511 Lüdenscheid, zur Unterbringung einer Grundschule" soll aus dem Programm "Gute Schule 2020" erfolgen (siehe auch Beschlussvorlage Nr. 125/2017).

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: / /
Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
freiwillige Aufgabe
Grundlage:

Beschlussvorschlag:
Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt/der Rat beschließt,

1. gemäß § 82 (1) SchulG NRW die Errichtung einer neuen Grundschule als offene Ganztagsschule in Lüdenscheid zum 01.08.2018. Der Standort ist ab 01.08.2018 das Schulgebäude der ehemaligen Grundschule Kalve, Kalver Straße 65, 58511 Lüdenscheid. Zum 01.08.2019 wird die Schule zum Standort Wefelshohl, Gustavstraße 35, 58511 Lüdenscheid, verlagert.

2. gemäß § 82 (1) SchulG NRW die Auflösung des Grundschulverbundes Bierbaum/Kalve zum 31.07.2018. Der Schulbetrieb der Grundschule Bierbaum wird ab 01.08.2018 ausschließlich am Standort Kirchstraße 12, 58511 Lüdenscheid, fortgeführt.

Der Schul- und Sportausschuss/der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. das erforderliche Bestimmungsverfahren von Amts wegen gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO –) durchzuführen.

2. die erforderlichen Genehmigungen bei der Bezirksregierung Arnsberg einzuholen.

Begründung:
Der Schul- und Sportausschuss hat die Verwaltung am 20.06.2017 beauftragt, zur geplanten Maßnahme „Reaktivierung des Schulgebäudes der ehemaligen Hauptschule Wefelshohl, Gustavstraße 35, 58511 Lüdenscheid, zur Unterbringung einer Grundschule“

1. die Stellungnahme der Schulkonferenz des Grundschulverbundes Bierbaum/Kalve und die schulfachliche Stellungnahme der Schulaufsicht zu der beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahme einzuholen sowie

2. den schulorganisatorischen Beschluss vorzubereiten.

Die Stellungnahmen wurden angefordert und werden zur Sitzung des Schul- und Sportausschusses vorliegen.

Die Errichtung des Grundschulverbundes mit der Schule Bierbaum (Stammschule) und der Schule Kalve (Teilstandort) ist zum 01.08.2010 erfolgt. Seitdem existiert die Grundschule Kalve formal nicht mehr. Im Gebäude der ehemaligen Grundschule Kalve ist lediglich der Teilstandort der Grundschule Bierbaum untergebracht.

Entgegen der mit der Bezirksregierung ursprünglich abgestimmten denkbaren Variante, den Grundschulverbund Bierbaum/Kalve aufzulösen und damit gleichzeitig automatisch die ursprüngliche Eigenständigkeit der Grundschule Kalve wiederzuerlangen, hat eine erneute Prüfung bei der Bezirksregierung folgende notwendige schulorganisatorische Maßnahme ergeben:

a. Die Grundschule ist neu zu errichten.
b. Der Grundschulverbund Bierbaum/Kalve ist in dem Zuge aufzulösen.
c. Es ist vorab ein Verfahren über die Bestimmung der Schulart durchzuführen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass alternativ eine Weiterführung der Teilstandortlösung (im Gebäude der ehemaligen Hauptschule Wefelshohl) rechtlich möglich wäre. Da jedoch gerade diese Lösung aus unterschiedlichen Erwägungen nicht in Betracht kommen soll, wird im Folgenden auf eine diesbezügliche weitere Darstellung verzichtet.

Zu a.

Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule beschließt gemäß § 82 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) der Schulträger. Die Neuerrichtung einer Schule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist.

Schulen müssen gemäß § 82 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Weiter muss die Schule bei der Errichtung für mindestens fünf Jahre gesichert sein. Dabei gelten für Grundschulen 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse.

Gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW müssen Grundschulen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben und bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler haben.

Somit müssen für die Errichtung einer Grundschule mindestens 50 Anmeldungen vorliegen, um zwei Parallelklassen bilden zu können.

Die in der Beschlussvorlage Nr. 076/2017 dargestellte „Schulentwicklungsplanung Grundschulen“ ist die Grundlage für die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme. Auf eine erneute komplexe Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet.

Für jede schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW ist eine erneute anlassbezogene Schulentwicklungsplanung vorzulegen. Wie vorstehend bereits erwähnt, ist im Regelfall von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass prognostisch sukzessive die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße der jeweiligen Schulform erreicht wird. Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Für die neu zu errichtende Schule ist ein Schuleinzugsbereich zu bilden. Dieser ist im Entwurf der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid (siehe Beschlussvorlage Nr. 127/2017) bereits als Schuleinzugsbereich für die „Schule NN (noch nicht benannt)“ berücksichtigt. Beim Neuzuschnitt der Schuleinzugsbereiche ist berücksichtigt worden, dass die anderen Grundschulen mindestens ihre Zweizügigkeit weiterführen können. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass in den ersten Jahren nach Veränderung der Schuleinzugsbereiche ggfs. vermehrt Überschneidungsgebiete in Anspruch genommen werden müssen, um ausgeglichene Klassenstärken zu erreichen.

Bei der im Folgenden dargestellten Schulentwicklungsplanung wurde die Geburtenerhebung für die entsprechenden Einschulungsjahrgänge unter Annahme einer Einschulungs-Quote von 92 % berücksichtigt. Bei den angewandten Übergangsquoten zwischen den einzelnen Jahrgängen handelt es sich um Durchschnittswerte aus den vergangenen Jahren.

Weiter wurde berücksichtigt, dass durch die beabsichtigte Auflösung des Grundschulverbundes Bierbaum/Kalve die Schülerinnen und Schüler, die zurzeit den Teilstandort Kalve besuchen, die Schule wechseln und Schüler/innen der neuerrichteten Grundschule in Lüdenscheid werden.

	Jahrgang 1	Jahrgang 2	Jahrgang 3	Jahrgang 4	Gesamtsumme
Schj. 2018/19	57	29	29	30	145
Schj. 2019/20	53	64	28	28	173
Schj. 2020/21	53	59	61	27	200
Schj. 2021/22	77	59	56	59	251
Schj. 2022/23	64	86	56	54	260

Geplant ist, dass im Schuljahr 2018/19 fünf Klassengemeinschaften und zwar

2 Klassengemeinschaften im Jahrgang 1
1 Klassengemeinschaft im Jahrgang 2
1 Klassengemeinschaft im Jahrgang 3
1 Klassengemeinschaft im Jahrgang 4

zunächst für ein Jahr am Standort Kalve beschult werden und anschließend gemeinsam zum Schulstandort Wefelshohl, Gustavstraße 35, 58511 Lüdenscheid, umziehen.

Ab Schuljahr 2019/20 (01.08.2019) wären dann am Standort Wefelshohl insgesamt sechs Klassengemeinschaften untergebracht und zwar

2 Klassengemeinschaften im Jahrgang 1
2 Klassengemeinschaften im Jahrgang 2
1 Klassengemeinschaft im Jahrgang 3
1 Klassengemeinschaft im Jahrgang 4

Die räumlichen Voraussetzungen geben her, maximal 12 Klassengemeinschaften, also eine dreizügige Grundschule, unterzubringen. Darüber hinaus stehen Räume für den geplanten Offenen Ganztagsbetrieb sowie sonstige Betreuungsformen und Mehrzweckräume zur Verfügung. Weiter ist eine Kooperation mit der benachbarten Theodor-Heuss-Realschule zur gemeinsamen, gegenseitigen Raumnutzung bestimmter Bereiche denkbar.

Die dauerhafte Beschulung der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude Kalve ist nicht möglich, da dieses nicht über die erforderlichen Raumkapazitäten verfügt.

Zu b.

Wie eingangs erwähnt, ist die Errichtung des Grundschulverbundes mit der Schule Bierbaum

(Stammschule) und der Schule Kalve (Teilstandort) zum 01.08.2010 erfolgt.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung einer neuen Grundschule ist beabsichtigt, den Teilstandort aufzulösen. Dazu muss ebenfalls ein Beschluss des Schulträgers gemäß § 82 Abs. 1 SchulG NRW erfolgen.

Die vorstehend dargestellte Schulentwicklungsplanung bildet ebenso ab, dass in diesem Bereich die Teilstandortlösung nicht mehr notwendig ist. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus den Straßen, die in der Regel den Teilstandort Kalve besucht haben, und der Schülerinnen und Schüler aus durch den Neuzuschnitt der Schuleinzugsbereiche dazu gekommenen Straßen ist mit Neuerrichtung der max. dreizügigen Grundschule sichergestellt.

Somit ist zu beschließen, den Grundschulverbund Bierbaum/Kalve zum 31.07.2018 aufzulösen. Der Schulbetrieb der Grundschule Bierbaum findet dann ab 01.08.2018 ausschließlich am Standort Kirchstraße 12, 58511 Lüdenscheid, statt.

Zu c.

Bei Neuerrichtung einer Grundschule ist gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) ein Bestimmungsverfahren von Amts wegen durchzuführen. Durch das Bestimmungsverfahren wird die Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) festgelegt.

Das Bestimmungsverfahren ist dem Anmeldeverfahren vorzuschalten.

Über die beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen zu a. und b. wurden die benachbarten Schulträger gemäß § 80 Abs. 7 SchulG NRW informiert. Eventuelle Rückmeldungen werden in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 04.07.2017 bekannt gegeben.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Namensgebung (Festlegung des Schulnamens) spätestens im Frühjahr 2018 erfolgen soll.

Lüdenscheid, den 23.06.2017

Im Auftrag:

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver